VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/78 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Regionen der Gemeinschaft wurde in den letzten Monaten beobachtet, daß naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt zur Intervention angeboten wird. Gleichzeitig lagen die Marktpreise für Olivenöl dieser Qualität auf der Höhe des Marktrichtpreises.

Nach gewissen Informationen könnte es sich bei dem zur Intervention angebotenen Öl in bestimmten Fällen nicht um Öl handeln, das von Natur aus die Merkmale von naturreinem Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt hat, sondern das anhand von bestimmten technischen Verfahren gewonnen wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 der Kommission vom 9. März 1978 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1507/78 (4), wurde, bis eine Analysemethode ausgearbeitet ist, mit der die Qualität des zur Intervention angebotenen Öls nachgewiesen werden kann, und um den Anreiz zu mindern, naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt zur Intervention anzubieten, bis zum 31. Juli 1978 die Anwendung des für naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von 1° vorgesehenen Zuschlags auch auf dieses Öl vorgesehen.

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten der wissenschaftlichen Sachverständigen läßt erkennen, daß die Ausarbeitung einer geeigneten Analysemethode in Anbetracht der vorhandenen Schwierigkeiten noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

In dieser Lage, und um die Gefahr betrügerischer Geschäfte zu begrenzen, empfiehlt es sich, zur Intervention nur Öl einer Stufe zuzulassen, die gewährleistet, daß das Öl keiner Behandlung unterzogen wurde. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Intervention nur noch Olivenölerzeugern vorbehalten wird. Der Begriff des Olivenölerzeugers muß daher in der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 503/78, definiert werden.

Im Anhang zur Verordnung Nr. 785/67/EWG sind die Zu- und Abschläge zur Berichtigung des Ankaufspreises entsprechend dem Wert der verschiedenen Ölqualitäten, die zur Intervention angeboten werden können, festgesetzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den auf dem Markt zwischen den verschiedenen Ölqualitäten festgestellten Unterschieden gewisse Schwankungen aufgetreten sind. Es empfiehlt sich deshalb, den Anhang der vorgenannten Verordnung zu ändern, um diesen Schwankungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 785/67/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

Das in Artikel 1 genannte, aus der Gemeinschaft stammende, Olivenöl kann dieser Stelle durch jede natürliche oder juristische Person angeboten werden, die der Interventionsstelle glaubhaft macht, daß sie der erste Besitzer des erzeugten Öls ist."

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 46.
(5) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt, mit Ausnahme des Artikels 2, ab 1. August 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag (RE/100 kg)	Abschlag (RE/100 kg)
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt	28	
Naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,6° bis 1°	16	—
Naturreines Olivenöl, fein	10	
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampant-Öl, 1°		5
Naturreines Lampant-Öl, 8°		12
Andere naturreine Lampant-Öle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,14 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		56
Andere Oliventresteröle		Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr